

**Vereinbarung**  
**zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2015**  
**für das G-DRG-System**  
**gemäß § 17b KHG**

**zwischen**

**der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin**  
- nachfolgend DKG genannt -

**und**

**dem GKV-Spitzenverband, Berlin**

**sowie**

**dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln**  
- nachfolgend PKV-Verband genannt -

## **Präambel**

Gemäß § 1 Abs. 5 des zwischen den GKV-Spitzenverbänden, dem PKV-Verband sowie der DKG am 27.06.2000 geschlossenen Vertrages über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems nach § 17b KHG haben sich die Vertragspartner dazu verpflichtet, Kodierrichtlinien für die Dokumentation der Diagnosen und Prozeduren aufzustellen. Die Kalkulation und die Anpassung des DRG-Systems einschließlich der dafür erforderlichen Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage dieser Kodierrichtlinien. Sie dienen der gleichförmigen Verschlüsselung von Krankenhausfällen mittels ICD-10-GM und OPS, um eine einheitliche Abbildung der Fälle in den DRGs sowie die Kalkulation aufwandshomogener Gruppen zu ermöglichen.

## **§ 1 Deutsche Kodierrichtlinien**

- (1) Die in **Anlage 1** aufgeführten Deutschen Kodierrichtlinien in der Version 2015 werden für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren ab dem 01.01.2015 vereinbart.
- (2) Die Kodierrichtlinien gelten für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren der Krankenhausfälle für das DRG-basierte Entgeltsystem.
- (3) Die Kodierrichtlinien gelten für alle in § 17b KHG genannten Einrichtungen oder Abteilungen, die ihre Entgelte über DRGs abrechnen.
- (4) Ab 01.01.2015 ist die Anwendung der Kodierrichtlinien Version 2015 verpflichtend.

## **§ 2 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Kodierrichtlinien erfolgt durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Internet ([www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)).

## **§ 3 Anpassung der Kodierrichtlinien**

Zur Berücksichtigung von Änderungen der klinischen Praxis und des medizinischen Fortschritts sowie zur Anpassung an den jeweiligen Entwicklungsstand des deutschen DRG-Systems wird eine jährliche ordentliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Kodierrichtlinien vereinbart.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2014 für das G-DRG-System gem. § 17b KHG vom 08.10.2013.

## **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung ist insgesamt, in Teilen oder hinsichtlich einzelner Kodierrichtlinien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Eine Kündigung durch den GKV-Spitzenverband und den PKV-Verband kann nur gemeinsam erfolgen. Im Falle einer Kündigung gelten die Kodierrichtlinien bis zu einer Neuvereinbarung oder bis zu einer Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 17b Abs. 7 fort. Grundsätzlich wird angestrebt, Neufassungen der Kodierrichtlinien jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen.

Berlin, Köln den 23.09.2014

---

*GKV-Spitzenverband*

---

*Verband der Privaten Krankenversicherung*

---

*Deutsche Krankenhausgesellschaft*